

Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen Nürnberg e.V. (KIP)

Aus- und Weiterbildungsordnung (AWBO) zum analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Stand 1. März 2011

Ziel der Aus- bzw. Weiterbildung am Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen Nürnberg e.V. ist der Erwerb der Befähigung, psychische und psychosomatische Störungen und Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen diagnostizieren und analytische sowie tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in ihren unterschiedlichen Anwendungsformen bei diesem Personenkreis in Verbund mit der Beratung bzw. begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen durchführen zu können.

Die Studienordnung des Instituts entspricht den gesetzlichen Verordnungen zur Ausbildung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, hier insbesondere dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV). Sie orientiert sich an den „Vereinbarungen über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung“ in ihren jeweils aktuellen Fassungen sowie an den Grundanforderungen der „Ständigen Konferenz der Ausbildungsstätten für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in der Bundesrepublik Deutschland (StäKo)“.

Sofern sich Änderungen dieser Rahmenbedingungen ergeben, die wiederum eine Änderung der vorliegenden Studienordnung (im Nachfolgenden „AWBO“ genannt) nötig machen, gilt diese dann geänderte AWBO als verbindlich für alle Aus- und Weiterbildungsteilnehmer(innen) - unabhängig davon, welche AWBO zu Beginn der jeweiligen Aus- oder Weiterbildung Gültigkeit gehabt hatte.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der *Ausbildung* sind die wesentlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Approbation sowie zur Erteilung entsprechender Abrechnungsgenehmigungen erfüllt. Der erfolgreiche Abschluss einer *Weiterbildung* schafft die Voraussetzungen zum Erwerb der entsprechenden Fachkunde und ist damit auch hier zentrale Voraussetzung zur Erteilung entsprechender Abrechnungsgenehmigungen.

1. Verpflichtung(en)

Die Studierenden sind an den Aus- bzw. Weiterbildungsvertrag gebunden, der vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen wird. Sie erkennen mit dem Abschluss dieses Vertrages die Studienordnung, insbesondere die Zulassungsbedingungen zu Kursen und Seminaren an.

Teilnehmer/innen an Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, in denen kasuistisches Material eingebracht wird, sowie alle praktizierenden Kandidat(inn)en stehen unter Schweigepflicht. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Schweigepflicht kann gemäß § 203 StGB bestraft werden.

Das Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen Nürnberg e.V. erkennt von seinen Studierenden nur jene als analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(inn)en an, die ihre Ausbildung mit der Institutsprüfung abgeschlossen haben und damit den Richtlinien der VAKJP entsprechen.

Die Zulassung zur Aus- bzw. Weiterbildung bzw. zur Teilnahme an Veranstaltungen des Instituts berechtigt nicht zu einer beruflichen oder berufsähnlichen Tätigkeit oder Bezeichnung im Sinne der analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Weder die Absolvierung der Zwischenprüfung (vgl. Punkt 5.1.) noch die Bestätigung über den Besuch einzelner Kurse stellen einen Befähigungsausweis als Kinder- und Jugendlichenanalytiker/in dar und dürfen daher auch nicht in diesem Sinne verwendet werden. Alle zur Behandlung überwiesenen oder sonst wie übernommenen Fälle müssen während der Ausbildung im Sinne der vorliegenden Aus- und Weiterbildungsordnung (AWBO) kontrolliert werden. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen behält sich der Vorstand des Instituts entsprechende Maßnahmen vor.

2. Bewerbung und Zulassung

2.1. Die Zulassung zur Aus- bzw. Weiterbildung in analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist an folgende Bedingungen geknüpft:

2.1.1. Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung für die *Ausbildung* muss ein jeweils abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie, der Pädagogik oder der Sozialpädagogik oder ein abgeschlossenes Studium an einer pädagogischen Hochschule nachgewiesen werden. Beim Psychologiestudium muss das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen sein. Abweichungen von dieser Regel werden in § 5 PsychThG erläutert (vgl. auch § 20 KJPsychThAPrV) oder müssen durch das Regierungspräsidium bestätigt werden.

Über die wissenschaftliche Qualifikation als Voraussetzung für eine *Weiterbildung* entscheidet der Aus- und Weiterbildungsausschuss (im Nachfolgenden „AWBA“ genannt) in Anlehnung an die jeweils gültigen Regelungen der die Abrechnungsgenehmigungen erteilenden Körperschaft(en) bzw. Berufskammer(n).

2.1.2. Berufliche Erfahrung:

Eine Voraussetzung der Zulassung zur Aus- bzw. Weiterbildung ist in der Regel eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der AWBA.

2.1.3. Alter:

Das Alter der Bewerber/innen soll mindestens 25 Jahre und in der Regel nicht mehr als 45 Jahre betragen.

2.1.4. Persönliche Eignung:

Die Zulassung zur Aus- bzw. Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerber/innen voraus. Diese wird von drei Mitgliedern des Instituts, die jeweils mit den Bewerber/innen ein Eignungsgespräch führen, überprüft.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Aus- bzw. Weiterbildung trifft der AWBA nach Prüfung der formalen Voraussetzungen und im Einvernehmen mit den die Auswahlgespräche führenden Institutsmitgliedern, wofür in der Regel ein gemeinsames Ge-

sprach für notwendig erachtet wird. Mit den akzeptierten Interessenten wird ein schriftlicher Aus- bzw. Weiterbildungsvertrag geschlossen.

2.2. Bewerbungsunterlagen

Bewerbungen um Zulassung zur Aus- bzw. Weiterbildung werden formlos beim AWBA eingereicht. Es sind drei Bewerbungsmappen abzugeben, die Folgendes beinhalten:

- tabellarischer Lebenslauf
- Lichtbild neueren Datums
- Zeugnis des Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie
- andere Zeugnisse

Die Bewerbungsunterlagen erhält der/die Bewerber/in am Ende eines jeden der drei zu absolvierenden Eignungsgespräche wieder ausgehändigt.

3. Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aus- bzw. Weiterbildung

3.1. Beginn der Aus- bzw. Weiterbildung

Die Ausbildung ist kontinuierlich und dauert berufsbegleitend mindestens 10 Semester. Im Hinblick auf Weiterbildungen kann der AWBA auf Antrag über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheiden.

3.2. Beginn der Lehranalyse

Die Lehranalyse (als psychoanalytische Form der Selbsterfahrung, vgl. Punkt 4.1.) soll zeitgleich mit der Aus- bzw. Weiterbildung begonnen werden. Zumindest muss jedoch zu Beginn des Studiums eine formlose Vereinbarung über einen Lehranalyseplatz schriftlich vorliegen.

Über entsprechende Regelungen für Weiterbildungskandidat(inn)en entscheidet der AWBA abhängig vom jeweiligen Einzelfall.

3.3. Unterbrechung bzw. vorzeitige Beendigung

Die Ausbildung kann auf Antrag des/der Studierenden mit Begründung zum Ende eines Semesters unterbrochen oder beendet werden. Unterbrechungen sind nur nach den Maßgaben des § 6 KJPsychThAPrV zulässig.

Über entsprechende Anträge von Weiterbildungskandidat(inn)en entscheidet der AWBA abhängig vom jeweiligen Einzelfall.

3.4. Maßnahmen des Aus- und Weiterbildungsausschusses (AWBA)

Der AWBA kann der/dem Studierenden gegebenenfalls Auflagen bezüglich des Fortganges der Ausbildung machen. Er kann jedoch unter anderem auch beschließen, die Ausbildung eines/einer Studierenden aus wichtigen Gründen (z. B. aus Gründen der persönlichen Eignung oder bei grobem Verstoß gegen die Studienordnung) in Absprache mit der zuständigen Behörde zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden.

Für Weiterbildungskandidat(inn)en gelten äquivalente Regelungen.

4. Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung in analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erstreckt sich etwa auf zehn Semester, nimmt erfahrungsgemäß jedoch in der Regel einen längeren Zeitraum in Anspruch. Sie umfasst:

- 1. die Lehranalyse
- 2. die praktische Tätigkeit (Psychiatrie- bzw. Psychosomatikpraktikum)
- 3. die wissenschaftlich-theoretischen Lehrveranstaltungen
- 4. die praktische Aus- und Weiterbildung

Inhalte und Struktur einer Weiterbildung sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig und werden vom AWBA mit Blick auf das angestrebte Weiterbildungsziel (Erwerb einer Fachkunde oder z. B. Institutsabschluss) festgelegt.

4.1. Lehranalyse

Die Lehranalyse soll ausreichend Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess vermitteln. Sie ist daher unerlässlicher Bestandteil jeder Form psychoanalytisch begründeter Aus- und Weiterbildung. Eine begonnene psychoanalytische Behandlung soll vor Beginn der Ausbildung beendet werden. Der Lehranalytiker, bei dem die Lehranalyse begonnen wird, soll nicht der Analytiker der vorausgegangenen Heilanalyse sein.

4.1.1. Auswahl des/der Lehranalytiker(in):

Die Lehranalytiker/innen werden in der KJPsychThA-APrV als „Selbsterfahrungsleiter/innen“ bezeichnet. Sie können aus dem Kreis der dem „Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen Nürnberg e.V.“ bzw. dem „Institut für Psychoanalyse (DPG) Nürnberg“ angehörenden Lehranalytiker/innen gewählt werden. Grundsätzlich kann die Lehranalyse jedoch bei jeder Person absolviert werden, die über die entsprechende Lehrbefugnis eines Berufsverbandes (z. B. der „Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie - DGPT) **und/oder** eines Fachverbandes („Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse – DPG“ oder „Deutsche Psychoanalytische Vereinigung – DPV“) verfügt. Jeder dieser Lehranalytiker muss einem anerkannten Ausbildungsinstitut angehören und ist im Interesse der Auszubildenden gehalten, für die Anerkennung seiner Lehrtätigkeit durch die jeweilige Berufskammer (Landesärztekammer – BLÄK bzw. Landespsychotherapeutenkammer - PTK) Sorge zu tragen.

Die Lehranalyse bei einer nicht den beiden o. g. Instituten angehörigen Person muss beim AWBA unter Einreichung der entsprechenden Qualifikationsnachweise des gewählten Analytikers (in Fotokopie) beantragt werden. Der AWBA führt eine Liste bereits beim Institut akkreditierter Lehranalytiker/innen, deren Qualifikationen bereits nachgewiesen sind.

Die Akkreditierung eines Lehranalytikers setzt voraus, dass er die AWBO des „Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen Nürnberg“ anerkennt und sich an diese gebunden hält. Im Zweifelsfall ist der AWBA gehalten, die Akkreditierung einseitig aufzuheben.

Zwischen Lehranalytiker/in und Lehranalysand/in dürfen keine dienstlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse oder verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen. Bei einem Lehranalytiker dürfen nicht mehr als 3 Lehranalysanden des KIP zeit-

gleich in Lehranalyse sein. Für alle Lehranalytiker gilt das „non-reporting-system“, er oder sie kann nicht an Institutssitzungen teilnehmen, in denen über den Lehranalysanden des Lehranalytikers gesprochen wird.

Eine begonnene psychoanalytische Behandlung soll vor Beginn der Ausbildung beendet werden. Der Lehranalytiker, bei dem die Lehranalyse begonnen wird, soll nicht der Analytiker der vorausgegangenen Heilanalyse sein.

Vor dem Beginn der Lehranalyse muss der AWBA durch den Lehranalysanden eine formlose Mitteilung erhalten.

4.1.2. Lehranalytisches Setting:

Die Lehranalyse findet in der Regel in drei Einzelsitzungen pro Woche statt und begleitet die gesamte Aus- bzw. Weiterbildung kontinuierlich. Die Gesamtzahl der geleisteten Stunden muss bis zur Abschlussprüfung mindestens 300 Stunden betragen. Bedingt durch die Forderung nach Kontinuität ergibt sich jedoch in der Regel eine deutlich höhere Gesamtstundenzahl.

Zum Abschluss der Aus- bzw. Weiterbildung bestätigt der/die Lehranalytiker/in die Erfüllung dieser Vorgaben – insbesondere eine kontinuierliche Arbeit mit drei Wochenstunden in der Kernphase der Aus- bzw. Weiterbildung von Beginn der Lehranalyse an bis zum erfolgreichen Abschluss der ersten Behandlungsfälle.

4.1.3. Unterbrechung der Lehranalyse oder Wechsel des Lehranalytikers:

Von Unterbrechungen der Lehranalyse oder einem Wechsel des Lehranalytikers muss der AWBA in Kenntnis gesetzt werden.

4.2. Praktische Tätigkeit der Ausbildungskandidat(inn)en

4.2.1. Zweck der praktischen Tätigkeit:

Die praktische Tätigkeit nach § 2 KJPsychThA-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie ist durch ein Curriculum geregelt und findet in enger Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen statt. Das Institut trägt die Verantwortung für die fachkundige Begleitung der praktischen Tätigkeit in Form von Supervisionen und Seminaren.

Leistungen im Rahmen der Säuglings- und Kleinkindbeobachtung wie auch Leistungen im Rahmen des Anamnesenpraktikums (s. u.) können als praktische Tätigkeiten anerkannt werden.

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen in der psychotherapeutischen Behandlung von Störungen mit Krankheitswert sowie dem Erwerb von Kenntnissen über andere Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

4.2.2. Umfang der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Das Institut verfügt über Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Einrichtungen. Von dem genannten Stundenkontingent sind

1. mindestens 1200 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung zu leisten, die im Sinne der ärztlichen Weiterbildungsbestimmungen zur Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychTG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird,
und
2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen und/oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, zu leisten bzw. in der Praxis eines Arztes mit Weiterbildung in analytischer Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erbringen.

Soweit die praktische Tätigkeit an einer klinischen Einrichtung nach Nr. 1 nicht sichergestellt ist, kann sie für die Dauer von höchstens 600 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden.

Die praktische Tätigkeit nach Nr. 2 kann auch in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten abgeleistet werden, wenn dieser überwiegend Kinder- und Jugendliche behandelt.

4.2.2.1. Zur praktischen Tätigkeit in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung:

Während der praktischen Tätigkeit in einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen oder ambulanten Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen zu beteiligen. Der Ausbildungsteilnehmer soll dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer dokumentieren.

4.2.2.2. Zur praktischen Tätigkeit in einer psychotherapeutisch-psychosomatischen Einrichtung:

Während der praktischen Tätigkeit in einer Einrichtung, die der psychotherapeutischen und/oder psychosomatischen Versorgung dient, wird das Anamnesen-Praktikum geleistet. Es umfasst

- die kontinuierliche Teilnahme an Anamnesenseminaren
- Erhebung und schriftliche Ausarbeitung von 15 Anamnesen, von denen 5 mit Zweitsicht erhoben werden.

4.2.2.3. Zur praktischen Tätigkeit im Rahmen der Säuglingsbeobachtung:

In einem Zeitraum von mindestens einem Jahr muss ein Baby 1 Stunde pro Woche beobachtet werden und die Beobachtung muss anschließend protokolliert werden. Die Supervision erfolgt in der Regel innerhalb einer Kleingruppe bei einem dafür anerkannten Supervisor.

Der Abschluss der einjährigen Babybeobachtung ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

4.3. Wissenschaftlich-theoretische Lehrveranstaltungen

Maßgebend für den Gang der theoretischen Aus- und Weiterbildung, die in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen stattfindet, ist das Curriculum bzw.

das jeweilige Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen Nürnberg sowie die Vorlesungsverzeichnisse der kooperierenden Institute.

4.3.1. Umfang der theoretischen Ausbildung

In Lehrveranstaltungen werden den Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/innen in mindestens 200 Stunden Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren vermittelt sowie eine vertiefte Ausbildung von mindestens 600 Stunden in tiefenpsychologisch begründeten Verfahren ohne eine anteilige Zuordnung von Stunden zu einzelnen Verfahren. Bis zum Abschluss der Ausbildung müssen somit insgesamt mindestens 800 Stunden besucht und durch Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen werden. Die inhaltlichen Einzelheiten der Ausbildung sind im Curriculum geregelt.

4.3.2 Anerkennung extern erbrachter Studienleistungen

Eine Anerkennung theoretischer Lehrveranstaltungen, die während der Aus- bzw. Weiterbildungszeit außerhalb des Instituts und seiner kooperierenden Institute besucht werden, ist grundsätzlich im Umfang von bis zu 80 Stunden möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der externe Dozent über eine mindestens gleichwertige Qualifikation verfügt wie die Dozenten der o. g. Institute. Der AWBA entscheidet über die Anerkennung extern erbrachter Studienleistungen auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden und auf der Basis der eingereichten Unterlagen.

Im Zweifelsfall sollte der/die Studierende *vor* dem Besuch einer externen Lehrveranstaltung deren formale Bewertung durch den AWBA erfragen.

4.3.3. Literaturreferat

Bis zur Zwischenprüfung ist ein Literaturreferat im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu halten.

4.4. Praktische Aus- bzw. Weiterbildung

Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG ist am Institut Teil der vertieften Ausbildung in tiefenpsychologisch begründeten Verfahren und dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Diagnostik und Behandlung kranker Kinder und Jugendlicher wie auch deren Bezugspersonen. Sie erfolgt in Form von Krankenbehandlungen unter Supervision und umfasst mindestens 1000 Behandlungsstunden sowie mindestens 250 Stunden Supervision.

4.4.1. Zulassung zur praktischen Aus- bzw. Weiterbildung:

Die Zulassung zu kontrollierten Behandlungen wird nach bestandener Zwischenprüfung (vgl. Punkt 5.1.) durch den AWBA schriftlich erteilt. Den Ausbildungsteilnehmer(inn)en wird damit der Status eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin zuerkannt.

4.4.2. Inhalt der praktischen Aus- bzw. Weiterbildung

In der praktischen Aus- und Weiterbildung werden psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen und Behandlungen einschließlich der Beratung bzw. begleitenden Psychotherapie der Bezugspersonen unter Supervision durchgeführt. Die praktische Aus- und Weiterbildung gliedert sich in das Anamnesenpraktikum im Rahmen der Grundausbildung und das Therapiepraktikum im Rahmen der vertieften Ausbildung.

4.4.2.1. Die Lehranalyse muss mit mindestens 50 Stunden begonnen sein und das Einführungsseminar in das Anamnesenpraktikum muss absolviert sein, damit ein formloser, schriftlicher Antrag auf Beginn des Anamnesenpraktikums beim Aus- und Weiterbildungsleiter gestellt werden kann.

Im Anamnesenpraktikum werden mindestens 15 psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Erstinterviews bei Kindern und Jugendlichen mit ihren Bezugspersonen durchgeführt, die nach Möglichkeit von jeweils unterschiedlichen Supervisoren kontrolliert werden. Die hier geleisteten Stunden sind auf die praktische Tätigkeit nach § 2 KJPsychThA-APrV anrechenbar.

Der AWBA erkennt Personen als Supervisor(inn)en nach § 4, Absatz 2 Satz 2 KJPsychThA-APrV an, die folgende Qualifikationen vorweisen können:

- Eine Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (mit Schwerpunkt in den beiden psychoanalytisch begründeten Verfahren)
oder
- eine Approbation als Psychologischer Psychotherapie mit Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
oder
- eine ärztliche Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychotherapie sowie jeweils fünf Jahre Erfahrung in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen.

Die Tätigkeit als Supervisor(in) ist auf jenen Bereich begrenzt, in dem die entsprechende Fachkunde zusammen mit der zugehörigen Behandlungserfahrung nachgewiesen wurde.

Zusätzlich wird für jeden der o. g. Personenkreise eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung vorausgesetzt.

Die Tätigkeit als Instituts-Supervisor(in) setzt voraus, dass die jeweilige Person die AWBO des „Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen Nürnberg e.V.“ anerkennt und sich an diese gebunden hält. Im Zweifelsfall ist der AWBA gehalten, die Anerkennung als Instituts-Supervisor zu widerrufen.

4.4.2.2. Die Zulassung zum Anamnesenpraktikum muss schriftlich beim AWBA beantragt werden. Voraussetzung dafür ist die aktive Teilnahme an mindestens 2 Theoriesemestern, die Teilnahme am Seminar „Einführung in das Anamnesenpraktikum“ sowie eine begonnene Lehranalyse mit mindestens 50 Stunden. Im Anamnesenpraktikum werden mindestens 15 psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Erstinterviews bei Kindern und Jugendlichen mit ihren Bezugspersonen durchgeführt. Diese sollen von unterschiedlichen Supervisoren des Instituts kontrolliert werden, jedoch müssen bei mindestens einem Supervisor 3 Anamnesen in Folge supervidiert werden. Die hier geleisteten Stunden sind auf die praktische Tätigkeit nach § 2 KJPsychThA-APrV anrechenbar.

4.4.2.3. Die Zulassung zum Therapiepraktikum erfolgt automatisch nach bestandener Zwischenprüfung.

4.4.2.4. Der Umfang der praktischen Ausbildung stellt die verklammerte Ausbildung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (aPT und tfPT) sicher, so dass die Ausbildungskandidaten mit Abschluss der Ausbildung beide Fachkunden und damit die Voraussetzung für beide entsprechende Arztregistereinträge erhalten können.

Im Therapiepraktikum müssen bis zum Abschluss der Ausbildung daher mindestens 10 Behandlungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 1000 Behandlungsstunden durchgeführt werden. Von diesen 10 Behandlungsfällen müssen

- 4 Behandlungsfälle in analytischer Psychotherapie (aPT) sein. Hiervon wiederum mindestens 2 mit jeweils 120 Behandlungsstunden.
- 4 Behandlungsfälle müssen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (tfPT) erfolgen, davon wiederum mindestens eine Kurzzeitpsychotherapie (KT) sowie mindestens eine Langzeitpsychotherapie (LZ).
- 2 der 10 Behandlungsfälle können frei gewählt werden: entweder 2 Fälle in aPT oder 2 Behandlungsfälle in tfPT oder 2 Behandlungsfälle mit jeweils einem Fall in tfPT und aPT.

Nach Möglichkeit sollte jedoch der Schwerpunkt der Ausbildung auf analytischen Langzeitpsychotherapien liegen.

Die zugehörigen, jedoch eigens nachzuweisenden Stunden der begleitenden Beratung bzw. Psychotherapie der Beziehungspersonen sind in der Gesamtstundenzahl von 1000 Behandlungsstunden mit enthalten und müssen mehr als 100 Stunden zählen.

Bei der Auswahl der Behandlungsfälle sind beide Geschlechter sowie verschiedene Stufen des Kinder- bzw. Jugendalters (Kleinkind, Latenzzeit; Adoleszenz) zu berücksichtigen.

Der Umfang der im Rahmen von Weiterbildungen zu leistenden Behandlungen richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Berufskammer, die den jeweils angestrebten Fachkundenachweis erteilt. Er sollte jeweils bereits vor dem Beginn der Weiterbildung mit dem AWBA vereinbart werden.

4.4.2.5. Supervision der Behandlungen

Die Ausbildungsbehandlungen müssen bis zur Abschlussprüfung regelmäßig bei vom Institut bestätigten Kontrollanalytikern supervidiert werden. Die Supervisoren sind durch den AWBA gemäß Psychotherapierichtlinien und Psychotherapievereinbarungen auf der Grundlage der KJPsychTh-,APrV, § 4, Abs. 3 und nach Ankerkennung durch die entsprechenden Fachverbände, Berufsverbände oder Kammern beauftragt.

Die Supervision der Langzeitbehandlungen muss bei mindestens drei verschiedenen Supervisoren erfolgen und muss spätestens nach jeder vierten Sitzung erfolgen. Es ist Supervision in einem Gesamtumfang von 250 Sitzungen nachzuweisen, davon mindestens 80 Sitzungen als Einzelsupervision. Die Differenz kann in Gruppensupervision (mit maximal 4 Teilnehmer/innen) erfolgen.

4.4.2.6. Der Stand der Aus- bzw. Weiterbildung wird im erweiterten AWBA, dem alle Supervisoren des Instituts angehören, in Abwesenheit des Lehranalytikers des Kandidaten diskutiert. Die Kandidaten erhalten jeweils Rückmeldung über den Stand ihrer Aus- bzw. Weiterbildung.

4.4.2.7. Kasuistisch-technische Seminare und Referate

Im Interesse einer kontinuierlich sich vertiefenden Aus- bzw. Weiterbildung soll der Besuch kasuistisch/technischer Seminare den gesamten praktischen Ausbildungsteil bis zur Abschlussprüfung begleiten. Es ist die Teilnahme an mindestens 80 Stunden Kasuistik-Seminaren nachzuweisen.

4.4.2.8. Falldarstellungen

Während der praktischen Ausbildung müssen die Ausbildungsteilnehmer gemäß § 4, Abs. 6 der KJPsychTh-APrV mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Ergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie müssen von der Ausbildungsstätte beurteilt werden.

5. Prüfungen

Die *Ausbildung* enthält eine Zwischenprüfung und wird mit einer Staatsprüfung und einer Institutsprüfung abgeschlossen. Bei einer *Weiterbildung* gibt es keine Staatsprüfung.

Als Prüfer für die institutsinternen Prüfungen kommen alle Mitglieder des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen Nürnberg in Frage, die über jene Fachkunde verfügen, die Gegenstand der Prüfung sein soll.

5.1. Zwischenprüfung

Die Zulassung zur institutsinternen Zwischenprüfung erfolgt auf formlosen Antrag durch den AWBA. Das Prüfungsgremium besteht aus zwei Institutsmitgliedern, wobei eine Person Lehranalytiker des Instituts und die zweite ein Institutsmitglied sein soll, das als niedergelassener analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut tätig ist. Von den Mitgliedern der Prüfungskommission darf eine Person vom Prüfling vorgeschlagen werden.

5.1.1. Zulassung zur institutsinternen Zwischenprüfung:

Für die Zwischenprüfung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Nachweis über mindestens 200 theoretische Ausbildungsstunden
- Nachweis über kontinuierliche Lehranalyse von mindestens 150 Std.
- Nachweis über die einjährige Babybeobachtung
- Nachweis über in der Regel vier aktive Semester
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Anamnesenpraktikum
- Nachweis eines Literaturreferates (Die o.g. Nachweise werden durch entsprechende Einträge im Studienbuch geführt)
- Quittung über eingezahlte Prüfungsgebühr
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)

5.1.2. Durchführung der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung findet in Form eines Kolloquiums statt, in dem der/die Studierende eine Anamnese eigener Wahl vorstellt. Anhand der Darstellung soll deutlich werden, dass er/sie mit den Grundlagen der Psychoanalyse und der psychodynamischen Sichtweise vertraut ist. Die Prüfung wird dokumentiert. Das Prüfungsergebnis wird dem/der Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Vorprüfung mündlich mitgeteilt und später schriftlich bestätigt.

5.2. Staatsprüfung

Den Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung stellt der/die Ausbildungskandidat/in im Benehmen mit dem AWBA bei der zuständigen Behörde. Es müssen insgesamt mindestens 4200 Stunden Ausbildungszeit nachgewiesen werden. Näheres regeln die §§ 7 mit 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KJPsychTh-APrV).

Nach bestandener Staatsprüfung kann bei der zuständigen Behörde die Erteilung der Approbation beantragt werden.

5.3. Institutsprüfung

Der Zugang zu den psychoanalytischen Fachgesellschaften setzt in der Regel einen institutsinternen Abschluss voraus.

5.3.1. Zulassung zum institutsinternen Kolloquium

Der Antrag auf Zulassung zum Abschlusskolloquium kann beim AWBA nach bestandener Staatsprüfung gestellt werden. Es muss ein Fall vorgestellt werden.

Das Prüfungsgremium der Abschlussprüfung besteht aus drei Institutsmitgliedern, wobei eine Person Lehranalytiker des Instituts und eine zweite ein Institutsmitglied sein soll, das als niedergelassener analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut tätig ist. Von den Mitgliedern der Prüfungskommission darf eine Person vom Prüfling vorgeschlagen werden.

Die Prüfung wird dokumentiert. Das Prüfungsergebnis wird dem/der Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt und später schriftlich bestätigt.

Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Studierende ein Zeugnis über die erfolgreiche Beendigung der Aus- bzw. Weiterbildung